

II—2335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/26-Pr.2/77

Wien, 1977 05 18

1061/AB

1977-05-20

zu 1062/J

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen vom 24. März 1977, Nr. 1062/J, betreffend die Valorisierung von Wertgrenzen im Umsatzsteuergesetz 1972, beehre ich mich mitzuteilen:

Anlässlich der Begutachtung und der parlamentarischen Beratung jener Gesetzentwürfe, die eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 zum Gegenstand hatten, wurde schon wiederholt die Forderung erhoben, die Umsatzgrenzen, die im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen in den §§ 17, 21 und 23 Umsatzsteuergesetz 1972 festgesetzt worden sind, entsprechend der Geldwertänderung zu valorisieren. Höhere Umsatzgrenzen dafür wurden bereits anlässlich der Beratung des Umsatzsteuergesetzes 1972 begehrt. Ich darf in diesem Zusammenhang auf den Minderheitsbericht hinweisen, den die ÖVP-Fraktion des Finanz- und Budgetausschusses ausgearbeitet hat und der dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses vom 12. Juni 1972 (Nr. 382 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) angeschlossen ist.

Die im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen anlässlich der Beslußfassung des Umsatzsteuergesetzes 1972 festgesetzten Umsatzgrenzen sind angemessen. Sie wurden im Vergleich zu jenen in der Regierungsvorlage (Nr. 145 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) nicht unwesentlich erhöht. Dies gilt insbesondere für die Regelungen für Unternehmer mit einem geringen Umsatz (§ 21 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz 1972) und für die Kürzung der Umsatzsteuer (§ 23 Umsatzsteuergesetz 1972). Nach dem vorliegenden statistischen Unterlagen kommt allein die Regelung für Unternehmer bis zu einem Umsatz von S 40.000 ungefähr 77.000 Unternehmern zugute. Eine Kürzung der Umsatzsteuer im Ausmaß von 10 bis 20 % der Umsatzsteuer bei einem

./.

Umsatz im Kalenderjahr von nicht mehr als S 150.000 können ungefähr 88.000 Unternehmer in Anspruch nehmen. Eine Erhöhung der mit diesen Bestimmungen zusammenhängenden Umsatzgrenzen wäre mit einem nicht unbedeutlichen Einnahmenausfall verbunden und kann daher in Anbetracht der äußerst angespannten Budgetsituation in absehbarer Zeit nicht in Erwägung gezogen werden.

Auch eine Erhöhung der Grenzen für die Möglichkeit der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten gemäß § 17 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1972 (Umsatzgrenze zur Zeit S 700.000) bzw. für die Abfuhr der Umsatzsteuer jeweils nur für ein Kalendervierteljahr gemäß § 21 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1972 (Umsatzgrenze zur Zeit S 150.000) halte ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß auch diese Regelungen mit einer budgetmäßigen Belastung verbunden sind (verspätete Abfuhr der Umsatzsteuer), sollte die seit Einführung der Mehrwertsteuer im Kalenderjahr 1973 eingetretene Geldwertänderung von rund 30 % nicht schon zum Anlaß einer Änderung der in Rede stehenden Wertgrenzen genommen werden.

Ich darf daher die an mich gerichtete Anfrage dahingehend beantworten, daß nicht die Absicht besteht, in absehbarer Zeit einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Änderung der Umsatzgrenzen im Umsatzsteuergesetz 1972 zum Gegenstand hat.

